

# Vorentwurf zum Bundesgesetz betreffend die Bündelung der Aufsichtskompetenzen über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften

Änderung vom ... [Vorentwurf für die Anhörung vom 20. Dezember 2012]

---

I

Das Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## *Ersatz von Ausdrücken*

In der Überschrift zum 3. Abschnitt sowie in den Artikeln 7 Absatz 1, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2 wird der Ausdruck «Publikumsgesellschaft» durch «Gesellschaft des öffentlichen Interesses» ersetzt.

In den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe b, 16 Absätze 1 und 4, 17 Absatz 2 erster Satz sowie Artikel 18 erster Satz werden die Ausdrücke «gesetzliche Vorschriften» und «gesetzliche Pflichten» ersetzt durch «rechtliche Pflichten».

## *Art. 2 Bst. a und c*

In diesem Gesetz gelten als:

### *a. Revisionsdienstleistungen:*

1. Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine zugelassene Revisorin, einen zugelassenen Revisor, eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorgenommen werden müssen, oder
2. Prüfungen, die durch eine Prüfgesellschaft nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>2</sup> vorgenommen werden;

### *c. Gesellschaften des öffentlichen Interesses:*

1. Publikumsgesellschaften im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts<sup>3</sup>,
2. Beauftragte, die eine Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>4</sup> beauftragen müssen.

<sup>1</sup> SR 221.302

<sup>2</sup> SR 956.1

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 956.1

*Art. 9a (neu) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen*

<sup>1</sup> Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für die Prüfung von Beaufsichtigten nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist;
- b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

<sup>2</sup> Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen aufweist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen von:

- a. Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe f des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>5</sup>; und
- b. der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>6</sup>.

*Art. 10*

*Aufgehoben*

*Art. 13 Sachüberschrift und Abs. 1*

*Zutrittsgewährung*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 15 Abs. 1 Bst. d und Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Gesuch hin über die Zulassung von:

- d. Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern für solche Prüfungen nach Artikel 9a.

<sup>5</sup> SR 951.31

<sup>6</sup> SR 955.0

<sup>1bis</sup> Sie kann die Zulassung von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auf die Erbringung von Revisionsdienstleistungen für bestimmte Gesellschaften des öffentlichen Interesses beschränken.

*Art. 15a (neu) Auskunft- und Meldepflicht*

<sup>1</sup> Folgende Personen und Unternehmen müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:

- a. die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen;
- b. die natürlichen Personen, die Mitglied im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan oder im Geschäftsführungsorgan eines Revisionsunternehmens sind und nicht über eine Zulassung der Aufsichtsbehörde verfügen;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Revisionsunternehmens und alle Personen, die von diesem für Revisionsdienstleistungen beigezogen werden;
- d. die geprüften Gesellschaften;
- e. alle Gesellschaften, die mit der geprüften Gesellschaft einen Konzern bilden und deren Jahresrechnungen konsolidiert werden müssen, sowie deren Revisionsstellen.

<sup>2</sup> Die Personen und Unternehmen nach Absatz 1 Buchstabe a müssen der Aufsichtsbehörde überdies unverzüglich schriftlich Vorkommnisse melden, die für die Zulassung oder die Aufsicht relevant sind.

*Art. 16 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu), 1<sup>ter</sup> (neu) und Abs. 2 Bst. b*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung.

<sup>1bis</sup> Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die ausschliesslich Prüfdienstleistungen für Unternehmen nach Artikel 9a Absatz 3 erbringen, werden von der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre überprüft. Die Aufsichtsbehörde kann den Überprüfungszyklus verlängern.

<sup>1ter</sup> Bei Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten nimmt die Aufsichtsbehörde unabhängig von den Überprüfungszyklen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> eine entsprechende Prüfung vor.

<sup>2</sup> Sie überprüft:

- b. die Einhaltung der rechtlichen Pflichten, der von der Aufsichtsbehörde anerkannten Qualitätssicherungs- und Prüfungsstandards sowie der Berufsgrundsätze, Standesregeln und gegebenenfalls des Kotierungsreglements;

*Art. 17 Abs. 1 dritter Satz (neu) und Abs. 4*

<sup>1</sup> ... Sie erteilt einen Verweis, wenn der Entzug der Zulassung unverhältnismässig ist.

<sup>4</sup> Während der Dauer des befristeten Entzuges unterliegt die betroffene natürliche Person oder das betroffene Revisionsunternehmen weiterhin den Auskunfts- und Meldepflichten gemäss Artikel 15a.

*Art. 26 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Sie darf ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, wenn diese Behörden:

- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben;

*Art. 27 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2</sup> Auf Ersuchen ausländischer Revisionsaufsichtsbehörden kann die Aufsichtsbehörde für diese Prüfungshandlungen im Inland vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. ...

<sup>4bis</sup> Für Prüfungshandlungen für ausländische Aufsichtsbehörden (Abs. 2) und die Begleitung ausländischer Aufsichtsbehörden bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz (Abs. 4) verfügt die Aufsichtsbehörde gegenüber dem betroffenen Revisionsunternehmen und den betroffenen geprüften Unternehmen über dieselben Befugnisse wie gegenüber den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und den von diesen geprüften Unternehmen.

*Art. 28 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

*Art. 30 Abs. 3 Bst. a, a<sup>bis</sup> (neu) und d sowie Abs. 5 (neu)*

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Aufsichtsbehörde. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die strategischen Ziele fest, regelt die Organisation und erlässt Vorschriften über weitere Angelegenheiten, deren Regelung der Aufsichtsbehörde übertragen ist.
- a<sup>bis</sup>. Er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Erfüllung der strategischen Ziele.
- d. Er genehmigt den Geschäftsbericht (Art. 38) und unterbreitet diesen vor dessen Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen.

*Art. 35 Abs. 2*

<sup>2</sup> Auf die Rechnungslegung finden die Bestimmungen der Artikel 957–963b OR<sup>7</sup> entsprechende Anwendung.

*Art. 36a Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Die Verantwortlichkeit der nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>8</sup> beauftragten Prüfungsgesellschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 OR<sup>9</sup>).

*Art. 38 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich in der Form eines Geschäftsberichts über ihre Tätigkeit Bericht.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung (Art. 35) und den Prüfbericht der Revisionsstelle (Art. 32).

*Art. 39 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer verstösst gegen:

- b. die Meldepflichten nach Artikel 15a Absatz 2;

*Art. 39a (neu) Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben*

Von der Ermittlung der strafbaren Personen nach Artikel 39 kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 des BG vom 22. März 1974<sup>10</sup> über das Verwaltungsstrafrecht), wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersuchungsmassnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht fällt.

*Art. 40 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu) und b*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a<sup>bis</sup>. im Revisionsbericht, im Prüfbericht oder in der Prüfbestätigung zu wesentlichen Tatsachen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

<sup>7</sup> SR 220

<sup>8</sup> SR 956.1

<sup>9</sup> SR 220

<sup>10</sup> SR 313.0

- b. der Aufsichtsbehörde den Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten nicht gewährt (Art. 13 Abs. 2), ihr die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder die verlangten Unterlagen nicht herausgibt (Art. 15a Abs. 1) oder ihr gegenüber falsche oder unvollständige Angaben macht;

*Art. 43a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Revisionsdienstleistungen, für deren Durchführung das neue Recht die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorschreibt, dürfen bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch mit der Zulassung nach altem Recht durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde übernimmt alle Verfahren der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, die gegen Prüfgesellschaften, die aufsichtsrechtliche Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen, sowie leitende Prüferinnen und leitende Prüfer solcher Prüfungen eröffnet wurden und die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Änderungen bisherigen Rechts**

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930<sup>11</sup>***Art. 38a III. Prüfung der Pfandbriefzentralen*

<sup>1</sup> Die Pfandbriefzentralen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>12</sup> zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>13</sup> zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die FINMA macht Vorgaben zur Prüfung.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**2. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>14</sup>***Art. 2 Abs. 3 Bst. c*

<sup>3</sup> Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz ebenfalls nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern:

- c. eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>15</sup> zugelassene Prüfgesellschaft jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt.

*Art. 126 Abs. 1*

<sup>1</sup> Folgende Personen müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup> zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach

<sup>11</sup> SR 211.423.4

<sup>12</sup> SR 221.302

<sup>13</sup> SR 956.1

<sup>14</sup> SR 951.31

<sup>15</sup> SR 221.302

<sup>16</sup> SR 221.302

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>17</sup> beauftragen:

*Art. 127*

*Aufgehoben*

*Art. 128*                    *Prüfung*

Die FINMA macht Vorgaben zur Prüfung.

*Art. 129*

*Aufgehoben*

### **3. Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>18</sup>**

*Art. 18*

<sup>1</sup> Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>19</sup> zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>20</sup> zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die FINMA macht Vorgaben zur Prüfung.

*Art. 23*

*Aufgehoben*

*Art. 39*

Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts).

<sup>17</sup> SR 956.1

<sup>18</sup> SR 952.0

<sup>19</sup> SR 221.302

<sup>20</sup> SR 956.1

#### 4. Börsengesetz vom 25. März 1995<sup>21</sup>

##### *Art. 15 Abs. 4 zweiter Satz*

<sup>4</sup> ... Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>22</sup> zugelassene Prüfgesellschaft prüfen zu lassen und sind der FINMA zur Auskunft verpflichtet.

##### *Art. 17 Prüfung*

Artikel 18 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>23</sup> gilt sinngemäss.

##### *Art. 25 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Anbieter muss das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>24</sup> zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effektenhändler zur Prüfung unterbreiten.

##### *Art. 28 Bst. d*

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- d. die Prüfung des Angebots durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>25</sup> zugelassene Prüfgesellschaft oder einen Effektenhändler;

##### *Art. 43 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effektenhändlers anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;

<sup>21</sup> SR 954.1

<sup>22</sup> SR 221.302

<sup>23</sup> SR 952.0

<sup>24</sup> SR 221.302

<sup>25</sup> SR 221.302

## 5. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997<sup>26</sup>

*Art. 18 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Die Kontrollen der Selbstregulierungsorganisationen von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren müssen von einer Prüfgesellschaft nach Artikel 19a durchgeführt werden. Diese untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare.

*Art. 19a Prüfung*

<sup>1</sup> Die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>27</sup> zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>28</sup> zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die FINMA macht Vorgaben zur Prüfung.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 19b*

*Aufgehoben*

*Art. 24 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und Bst. d*

<sup>1</sup> Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- c. sicherstellen, dass die mit der Kontrolle betrauten Personen und Organe: ...
- d. sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 9a Absatz 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>29</sup> erfüllen.

## 6. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007<sup>30</sup>

*Art. 3 Bst. b und c*

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

<sup>26</sup> SR 955.0

<sup>27</sup> SR 221.302

<sup>28</sup> SR 956.1

<sup>29</sup> SR 221.302

<sup>30</sup> SR 956.1

- b. die kollektiven Kapitalanlagen.
- c. *Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest.

*Art. 14 Abs. 4*

<sup>4</sup> Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch alle von der FINMA Beauftragten (Prüfbeauftragte, Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter).

*Art. 15 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- e. *Aufgehoben*

*Art. 19 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>31</sup>.

*Art. 24 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die FINMA kann die Prüfung der Beaufsichtigten selbst ausführen oder sie ausführen lassen durch:

- a. von den Beaufsichtigten beauftragte und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>32</sup> zugelassene Prüfgesellschaften; oder
- b. Prüfbeauftragte gemäss Artikel 24a.

<sup>2</sup> Die Prüfung orientiert sich insbesondere an den Risiken des Beaufsichtigten für die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Anlegerinnen und Anleger, die Versicherten und an der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

<sup>3</sup> Für die Geheimhaltung durch die Prüfgesellschaften gilt Artikel 730b Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>33</sup> sinngemäss.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt bei der Prüfung gemäss Absatz 1 Buchstabe a die Grundzüge für den Inhalt und die Durchführung der Prüfung sowie die Form der

<sup>31</sup> SR 170.32

<sup>32</sup> SR 221.302

<sup>33</sup> SR 220

Berichterstattung. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

*Art. 24a Prüfbeauftragte*

<sup>1</sup> Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person beauftragen, eine Prüfung bei einer oder einem Beaufsichtigten durchzuführen.

<sup>2</sup> Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Prüfbeauftragten.

<sup>3</sup> Die Kosten der oder des Prüfbeauftragten tragen die Beaufsichtigten.

*Art. 25 Pflichten der geprüften Beaufsichtigten*

<sup>1</sup> Wird eine Prüfgesellschaft zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen eingesetzt oder zieht die FINMA eine oder einen Prüfbeauftragten bei, so haben die Beaufsichtigten dieser oder diesem alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie oder er zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Der Beaufsichtigte hat die FINMA über die Wahl einer Prüfgesellschaft zu informieren.

*Art. 26*

*Aufgehoben*

*Art. 28 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die FINMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde erteilen einander alle Auskünfte und übermitteln alle Unterlagen, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen.

*Art. 28a Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft*

<sup>1</sup> Für die Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens sowie für die übrigen Prüfungen sind zwei unterschiedliche Prüfgesellschaften zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die FINMA kann in begründeten Fällen vom Beaufsichtigten den Wechsel der Prüfgesellschaft verlangen.

<sup>3</sup> Die FINMA informiert die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde vor der Anordnung eines Wechsels nach Absatz 2.

*Art. 29 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen, müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

*Art. 43 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Beaufsichtigten, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder Prüfbeauftragte vornehmen lassen.

<sup>4</sup> Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfgesellschaft oder eine Prüfbeauftragte begleiten lassen. Die betroffenen Beaufsichtigten können eine Begleitung verlangen.

*Art. 46 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a*

## Pflichtverletzungen der Beauftragten

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich als Beauftragte oder Beauftragter die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen grob verletzt, indem sie oder er:

- a. im Bericht wesentliche falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

**7. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>34</sup>***Art. 4 Abs. 2 Bst. i*

<sup>2</sup> Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- i. *Aufgehoben*

*Art. 5 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, h, k und r betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. ...

*Art. 27 Abs. 3*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 28 Prüfgesellschaft*

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen hat eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>35</sup> zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach

<sup>34</sup> SR 961.01

<sup>35</sup> SR 221.302

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>36</sup> zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die FINMA macht Vorgaben zur Prüfung.

*Art. 29*

*Aufgehoben*

*Art. 46 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>36</sup> SR 956.1

